

§ 17 Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schatzmeister
Jugendleiter
Fachwart MTB
Fachwart Rennsport
Fachwart Bahn
Fachwart BMX / Trail
Fachwart Kunstradsport
Fachwart Radball / Radpolo
Fachwart Breitensport (RTF, Radwandern, Radkorso)
Fachwart Einradsport
Fachwart Frauensport
Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
Kampfrichterobmann
Schulsportbeauftragter
Schriftführer
Ehrenmitglied(er)

Ist der Jugendleiter verhindert, wird er im Bezirksausschuss vom stellvertretenden Jugendleiter vertreten (§ 19 Abs. 3).

(2) Der Bezirkstag kann bei Bedarf die Einsetzung weiterer Fachwarte und von höchstens drei Beisitzern beschließen. Sie haben Sitz und Stimme im Bezirksausschuss und beim Bezirkstag. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Bezirksausschusses darf 24 nicht übersteigen.

(3) Der Bezirksausschuss ist nach dem Bezirkstag das oberste Organ des Bezirks. Er zeichnet für den gesamten Radsport im Regierungsbezirk Schwaben verantwortlich und hat alle Entscheidungen zu treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit nicht der Bezirkstag zuständig ist oder sich Zuständigkeiten vorbehalten hat. Dem Bezirksausschuss obliegt die gesamte Geschäftsführung. Er ist zuständig in allen Bezirksangelegenheiten und für die Wahrung aller Bezirksaufgaben, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Bezirksorganen vorbehalten sind.

(4) Der Bezirksausschuss hält zur Erledigung seiner Aufgaben regelmäßig Sitzungen ab. Er wird vom Vorstand einberufen. Sind alle Vorstandsmitglieder ausgeschieden (§ 18 Nr. 3), wird der Ausschuss vom Schriftführer, ersatzweise vom ältesten Ausschussmitglied einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(5) Es ist zulässig, an einer Sitzung des Bezirksausschusses auch im Rahmen einer Videoschaltung teilzunehmen. Der Bezirk ist gehalten, hierfür die notwendigen technischen Einrichtungen bereitzustellen.

(6) Soweit nicht § 16 Abs. 4 entgegensteht, ist Personalunion zulässig. Auch wenn zwei oder mehrere Ämter von nur einem Ausschussmitglied bekleidet werden, hat es im Ausschuss nur eine Stimme.

(7) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Bezirk nach innen und außen entsprechend den von den Bezirksorganen gefassten Beschlüssen. Er führt den Vorsitz bei allen Tagungen des Bezirks, in allen Sitzungen des Bezirksausschusses und hat die Oberleitung in sämtlichen Angelegenheiten des Bezirks. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall an ein anderes Mitglied des Bezirksausschusses zu delegieren.

(8) Der 2. Vorsitzender ist bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu dessen Vertretung berufen.

(9) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des gesamten Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des Bezirks. Er ist in der Ausübung seines Amts an die Beschlüsse des Bezirkstags und des Bezirksausschusses gebunden.

(10) Der Jugendleiter zeichnet für alle Jugendfragen verantwortlich, wobei er von den Jugendleitern der Mitgliedsvereine unterstützt wird.